



24. Jänner 2024

RICHTLINIE

zur Förderung investiver Umsetzungsmaßnahmen auf Basis ausgearbeiteter Konzepte zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen sowie der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	- 2 -
II. Investitionen in leer stehende Gebäuden mit betrieblicher Nachnutzung	- 3 -
II.1. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme	- 3 -
II.2. Mindestanforderungen und Kriterien zur Projektauswahl	- 3 -
II.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit	- 4 -
III. Investitionen in leer stehende Gebäuden mit öffentlichnaher Nachnutzung	- 6 -
III.1. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme	- 6 -
III.2. Mindestanforderungen und Kriterien zur Projektauswahl	- 6 -
III.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit	- 7 -
IV. Erledigung der Anträge, Projektabrechnung und Auszahlung	- 9 -
V. Allgemeine Bestimmungen	- 10 -

I. Allgemeines

Das Land OÖ fördert im Rahmen dieser Richtlinie – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – investive Umsetzungsmaßnahmen auf Basis ausgearbeiteter Konzepte zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen.

Ziel der Maßnahmen ist, die Aktivierung von Leerstand, die Reaktivierung von Brachflächen sowie die Entwicklung von Orts- und Stadtkernen zu fördern – abgestimmt mit bereits bestehenden oder sich in Planung befindlichen Fördermaßnahmen von Landes-/Bundesseite bzw. auf europäischer Ebene.

In der vorliegenden Richtlinie werden Festlegungen zu den grundsätzlichen Anforderungen an Projekte sowie Festlegungen zur Förderfähigkeit von Kosten definiert, für folgende Bereiche:

- Investitionen in leer stehende Gebäude mit betrieblicher Nachnutzung
- Investitionen in leer stehende Gebäude mit öffentlichnaher Nachnutzung

Für alle geförderten Maßnahmen gilt, dass diese den raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen müssen und mit einer Förderung keine Präjudizierung einer Umwidmung einhergeht.

Die Richtlinie soll als Information und Hilfestellung für potentielle Antragsteller/innen dienen. Sie tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis 31.12.2027 befristet. Aufgrund der begrenzt verfügbaren Budgetmittel dürfen je Gemeinde im Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2027 grundsätzlich nur 2 Förderanträge gestellt werden. Darüber hinaus darf pro Objekt bzw. pro Gebäudekomplex nur ein Förderantrag gestellt werden.

II. Investitionen in leer stehende Gebäuden mit betrieblicher Nachnutzung

II.1. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Revitalisierung strukturell leer stehender Gebäude, vorrangig in Orts- und Stadtkernen (innerörtlicher Leerstand) im Sinne einer flächen- und ressourcenschonenden Entwicklung. Unter vorrangig wird neben dem Orts- bzw. Stadtzentrum auch der erweiterte Ortskern innerhalb des Siedlungsverbandes mit vertretbarer zentralörtlicher Funktion verstanden. Neben einer Frequenzsteigerung in den jeweiligen Orts-/Stadtkernen liegt ein Hauptaugenmerk auf der Mobilisierung und Verfügbarmachung bestehender leer stehender bzw. fehl-/mindergenutzter Objekte bzw. Grundstücke.

II.2. Mindestanforderungen und Kriterien zur Projektauswahl

Mindestanforderungen

- Wesentlich für die Förderfähigkeit von Projekten ist der unmittelbare inhaltliche Konnex zwischen dem ausgearbeiteten Konzept zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen und den einzureichenden Projekten. Projekte, die nicht aus dem Konzept ableitbar sind, oder die Ziele des Konzepts nicht unterstützen, sind nicht förderfähig.
- Zu revitalisierende Objekte müssen als struktureller Leerstand definiert werden. Im Sinne dieser Richtlinie werden darunter Bestandsgebäude verstanden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits längerfristig leer stehen oder längerfristig fehl-/ bzw. minder genutzt sind.
- Zur Einreichung gebracht werden können Kosten für die Revitalisierung von Objekten bzw. den Abriss von Objekten mit betrieblicher Nachnutzung. Der Begriff „betriebliche Nachnutzung“ umfasst unterschiedliche wirtschaftliche Nutzungen wie bspw. gewerbliche Nutzung, Handel oder Handwerk, Produktion und Lagerung, geschäftliche Nutzung und Büros sowie Tourismus- und Gastronomie.
- Voraussetzung zur Einreichung ist die Festlegung einer dauerhaften (zumindest fünfjährigen) betrieblichen Nachnutzung (im Sinne der obigen Definition). Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung – ohne Zustimmung des Fördergebers – ist die Förderung zurückzuzahlen.
- Wenn nur der Abriss eines Objekts projektgegenständlich ist, bedarf es nicht zwingend einer betrieblichen Nachnutzung, wenn der dauerhafte Nutzen zur Stärkung des Orts- bzw. Stadtzentrums nachgewiesen werden kann.

Weitere Kriterien zur Projektauswahl

- Antragsberechtigt sind Eigentümer (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie

Personengesellschaften) von Objekten bzw. Organisationen (z.B. Vereine, Genossenschaften, etc.), die dauerhaft (mind. 10 Jahre) über ein Recht zur Nutzung des Gebäudes verfügen.

- Vorrangig gefördert werden Projekte, bei denen das Erdgeschoss revitalisiert wird. Kosten für notwendige Investitionen in die allgemeine Bausubstanz (bspw. Dach, Fassade, Stiegenhaus) des Gebäudes können anteilig im Ausmaß der geplanten betrieblichen Nachnutzung zur Förderung eingereicht werden.
- Im Falle einer Veräußerung des revitalisierten Objekts bzw. Grundstücks ist die festgelegte Nachnutzung auch nach der Veräußerung durch den Projektteilnehmer / die Projektteilnehmerin sicherzustellen.
- Unter Berücksichtigung der baulichen Beschaffenheit ist nach Möglichkeit eine barrierefreie Ausführung sicherzustellen.

II.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit

Förderintensität

Die generelle Mindestgröße für investive Maßnahmen liegt bei 20.000 € Gesamtkosten. Die maximale Größe eines Projekts liegt bei förderbaren Gesamtkosten von 400.000 €.

Bei förderfähigen Gesamtkosten bis zu 200.000 € erfolgt eine Unterstützung aus Landesmitteln unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen (und einem daraus eventuell begründeten geringeren Fördersatz) und des zur Verfügung stehenden Budgets im Ausmaß von max. bis zu 25% der förderfähigen Gesamtkosten (max. Zuschuss aus Landesmitteln im Ausmaß von 50.000 €).

Bei förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 200.000 € und bis zu 400.000 € erfolgt eine Unterstützung aus Landesmitteln unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen (und einem daraus eventuell begründeten geringeren Fördersatz) und des zur Verfügung stehenden Budgets im Ausmaß von max. bis zu 20% der förderfähigen Gesamtkosten (max. Zuschuss aus Landesmitteln im Ausmaß von 80.000 €).

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können im Ausnahmefall zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden.

Förderfähige Kosten

a) Baukosten und Baumaterialien, die mit der Revitalisierung der Objekte verbunden sind. Ausgenommen sind Kosten für Mobiliar und Ausstattung, förderfähig sind ausschließlich Kosten des sog. Rohbaus sowie Kosten für alle fest verbauten Bauteile und Elemente. Beispielsweise sind dies Investitionen an (nicht abschließend):

- Innen- und Außenmauern
- Fenster und Türen
- Decken, Böden
- Stiegenhäuser
- Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen

- Dächern und Fassaden

b) Abrisskosten; beispielsweise können dabei folgende Investitionen gefördert werden (nicht abschließend):

- Abriss oder Teilabriss der Gebäude
- Beräumung und Entsorgung der anfallenden Abrissmaterialien
- Kosten für die Wiederherstellung der Fläche
- Begleitung des Abrisses

c) Planungskosten sowie sonstige projektbezogene Kosten zur Vorbereitung und Begleitung der investiven Maßnahmen. Diese umfassen beispielsweise (nicht abschließend):

- Planungsleistungen
- Baubegleitung
- Vermessung, Statik, Geotechnik
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen
- sonstige rechtliche Expertise

Nicht förderfähige Kosten

- Mobiliar und Ausstattung
- Gebäudebegrünungen
- Wohnbau (Ausnahme: wenn nur der Abriss eines Objekts projektgegenständlich ist, kann als dauerhafte Nachnutzung ein Wohnbau vereinbart werden).
- Kosten von Dienstleistern, die mit dem Förderwerber rechtlich verbunden sind (verbundene, assoziierte bzw. beteiligte Unternehmen im Sinne des § 189a UGB)

III. Investitionen in leer stehende Gebäuden mit öffentlichnaher Nachnutzung

III.1. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist die Revitalisierung strukturell leerstehender Gebäude, vorrangig in Orts- und Stadtkernen (innerörtlicher Leerstand) im Sinne einer flächen- und ressourcenschonenden Entwicklung. Unter vorrangig wird neben dem Orts- bzw. Stadtzentrum auch der erweiterte Ortskern innerhalb des Siedlungsverbandes mit vertretbarer zentralörtlicher Funktion verstanden. Neben einer Frequenzsteigerung in den jeweiligen Orts-/Stadtkernen liegt ein Hauptaugenmerk auf der Mobilisierung und Verfügbarmachung bestehender leer stehender bzw. fehl-/mindergenutzter Objekte bzw. Grundstücke.

III.2. Mindestanforderungen und Kriterien zur Projektauswahl

Mindestanforderungen

- Wesentlich für die Förderfähigkeit von Projekten ist der unmittelbare inhaltliche Konnex zwischen dem ausgearbeiteten Konzept zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen und den einzureichenden Projekten. Projekte, die nicht aus dem Konzept ableitbar sind oder die Ziele des Konzepts nicht unterstützen, sind nicht förderfähig.
- Zu revitalisierende Objekte müssen als struktureller Leerstand definiert werden. Im Sinne dieser Richtlinie werden darunter Bestandsgebäude verstanden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits längerfristig leer stehen oder längerfristig fehl-/ bzw. minder genutzt sind.
- Zur Einreichung gebracht werden können Kosten für die Revitalisierung von Objekten bzw. den Abriss von Objekten mit öffentlichnaher Nachnutzung. Der Begriff „öffentlichnahe Nachnutzung“ umfasst alle notwendigen Nutzungen öffentlicher oder öffentlichnaher Organisationen, bspw. Nutzungen der öffentlichen Verwaltung, öffentlicher Vereine, Standesämter, Bibliotheken, soziale Dienstleistungen, etc.
- Voraussetzung zur Einreichung ist die Festlegung einer dauerhaften (zumindest fünfjährigen) öffentlichnahen Nachnutzung. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung – ohne Zustimmung des Fördergebers – ist die Förderung zurückzuzahlen.
- Wenn nur der Abriss eines Objekts projektgegenständlich ist, bedarf es nicht zwingend einer öffentlichnahen Nachnutzung, wenn der dauerhafte Nutzen zur Stärkung des Orts- bzw. Stadtzentrums nachgewiesen werden kann.

Weitere Kriterien zur Projektauswahl

- Antragsberechtigt sind Eigentümer (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie Personengesellschaften) von Objekten bzw. Organisationen (z.B. Vereine, Genossenschaften, etc.), die dauerhaft (mind. 10 Jahre) über ein Recht zur Nutzung

des Gebäudes verfügen.

- Im Falle einer Veräußerung des revitalisierten Objekts bzw. Grundstücks ist die festgelegte Nachnutzung auch nach der Veräußerung durch den Projektteilnehmer / die Projektteilnehmerinnen sicherzustellen.
- Unter Berücksichtigung der baulichen Beschaffenheit ist eine barrierefreie Ausführung nach Möglichkeit sicherzustellen.

III.3. Festlegungen zur Förderfähigkeit

Förderintensität

Die generelle Mindestgröße für investive Maßnahmen liegt bei 20.000 € Gesamtkosten. Die maximale Größe eines Projekts liegt bei förderbaren Gesamtkosten von 400.000 €.

Bei Projekten, die unter den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ förderbar sind, erfolgt eine zusätzliche Unterstützung aus Landesmitteln aufgrund dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets im Ausmaß von max. bis zu 15% der förderfähigen Gesamtkosten (max. zusätzlicher Zuschuss aus Landesmitteln im Ausmaß von 60.000 €). Unabhängig davon ist eine Überfinanzierung der Kosten jedenfalls auszuschließen.

Bei Projekten, die unter den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ nicht förderbar sind, erfolgt eine Unterstützung aus Landesmitteln bei förderfähigen Gesamtkosten von bis zu 200.000 € unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen (und einem daraus eventuell begründeten geringeren Fördersatz) und des zur Verfügung stehenden Budgets im Ausmaß von max. bis zu 25% der Bemessungsgrundlage (max. Zuschuss aus Landesmitteln im Ausmaß von 50.000 €). Bei förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 200.000 € und bis zu 400.000 € erfolgt eine Unterstützung aus Landesmitteln unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen (und einem daraus eventuell begründeten geringeren Fördersatz) und des zur Verfügung stehenden Budgets im Ausmaß von max. bis zu 20% der förderfähigen Gesamtkosten (max. Zuschuss aus Landesmitteln im Ausmaß von 80.000 €).

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können im Ausnahmefall zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden.

Förderfähige Kosten

a) Baukosten und Baumaterialien, die mit der Revitalisierung der Objekte verbunden sind. Förderfähig sind Kosten des sog. Rohbaus, Kosten für alle fest verbauten Bauteile und Elemente sowie Mobiliar und Ausstattung. Beispielsweise sind dies Investitionen an (nicht abschließend):

- Innen- und Außenmauern
- Fenster und Türen
- Decken, Böden

- Stiegehäuser
- Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen
- Dächern und Fassaden
- ausschließlich bei Vereinen: freiwillige Arbeitsleistungen im direkten Zusammenhang mit der Projektumsetzung (Unterstützungsleistungen bei den Bauarbeiten durch Vereinsmitglieder (ehrenamtliche Arbeit)).
 - In diesen Fällen kann entsprechend dem Rundschreiben der IKD (aktuell letzte Fassung: IKD-2017-305988/16-LI vom 01.12.2022) der definierte Mischstundensatz (mit 01.12.2022 bei 24,89 €) anerkannt werden.
 - Im Rahmen der Abrechnung ist darzustellen, wann und durch wen entsprechende Arbeitsleistungen erbracht wurden.
 - Freiwillige Arbeitsleistungen können max. 10% der förderfähigen Gesamtkosten (sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung) ausmachen.

b) Abrisskosten; beispielsweise können dabei folgende Investitionen gefördert werden (nicht abschließend):

- Abriss oder Teilabriss der Gebäude
- Beräumung und Entsorgung der anfallenden Abrissmaterialien
- Kosten für die Wiederherstellung der Fläche
- Begleitung des Abrisses

c) Planungskosten sowie sonstige projektbezogene Kosten zur Vorbereitung und Begleitung der investiven Maßnahmen. Diese umfassen beispielsweise (nicht abschließend):

- Planungsleistungen
- Baubegleitung
- Vermessung, Statik, Geotechnik
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen
- sonstige rechtliche Expertise

Nicht förderfähige Kosten

- Mobiliar und Ausstattung
- Gebäudebegrünungen
- Wohnbau (Ausnahme: wenn nur der Abriss eines Objekts projektgegenständlich ist, kann als dauerhafte Nachnutzung ein Wohnbau vereinbart werden)
- Kosten von Dienstleistern, die mit dem Förderwerber rechtlich verbunden sind (verbundene, assoziierte bzw. beteiligte Unternehmen im Sinne des § 189a UGB)

IV. Erledigung der Anträge, Projektabrechnung und Auszahlung

Förderungen der vorliegenden Richtlinie werden nur auf Antragsbasis und in Form von Zuschüssen gewährt. Schriftliche Anträge sind bei der Abteilung Raumordnung zu stellen, die Genehmigung erfolgt durch die Oö. Landesregierung.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Name und Organisationsform des/der FörderwerberIn
- Ausführliche Projektbeschreibung samt Angabe des Projektstarts und des Projektendes
- Darstellung über die Vorsteuer- bzw. Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung
- Gesamtkosten- und -finanzierungsplan
- Aktueller Grundbuchsauszug (wenn nicht der Eigentümer als FörderwerberIn auftritt: Nachweis über das dauerhafte Nutzungsrecht)
- Relevanter objektbezogener Auszug aus dem beschlossenen Konzept der beteiligten Gemeinden

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderwerberIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderwerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Basis der als förderfähig anerkannten Projektkosten (gem. dieser Richtlinie). 50% der genehmigten Landesmittel werden grundsätzlich nach erfolgter Förderzusage als Vorschuss angewiesen. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Projektabrechnungen sind umgehend nach Projektabschluss bei der Abteilung Raumordnung einzureichen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Projektbericht inkl. Fotodokumentation
- Rechnungszusammenstellung (entsprechend der Vorlage der Förderstelle)
- Rechnungsbelege in Form von Papieroriginalbelegen, bescheinigten Kopien, bescheinigten Belegsausdrucken oder elektronischen Rechnungsbelegen. Grundsätzlich wird empfohlen, dass auf allen Rechnungsbelegen (bereits durch den Rechnungsleger) eine eindeutige Bezeichnung zum Projekt (durch Projektname) erfolgt.
- Zahlungsbelege (bspw. Kontoauszüge)
- Bei Projektträgern/Projektträgerinnen die dem Bundesvergabegesetzes 2018 unterliegen: die gesamte Vergabedokumentation sowie Preisvergleiche bei Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (netto)
- Bei Projektträgern/Projektträgerinnen die nicht dem Bundesvergabegesetzes 2018 unterliegen: Preisvergleiche bei Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (netto)

Antragstellung und Abrechnung sind online auf der Homepage des Landes OÖ möglich.

V. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich der Förderungsrichtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen grundsätzlich kumuliert werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsbestimmungen für Förderungen eingehalten werden (und die Förderstelle im Gesamtfinanzierungsplan auch davon Kenntnis erlangt hat). Eine Kumulierung mit Förderungen aus dem IBW-EFRE Programm und der Fördermaßnahme 73-10 des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 ist jedoch untersagt.

Der/die FörderwerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderwerberIn hat wesentliche Änderungen (z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht.

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Die Verarbeitungen gemäß der folgenden Ziffer 11.2. bis 11.7. basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und

Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a. den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b. den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c. die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d. die zuständigen Organe des Bundes,
- e. die zuständigen Landesstellen,
- f. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat